



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bürgerbegehren Tiefengeothermie Neuhofen, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

g e g e n

die Ortsgemeinde Neuhofen, vertreten durch den Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Rheinauen, Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED],

w e g e n Kommunalrechts
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 20. Juli 2026, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richterin [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

Der vorliegende, gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthafte Eilantrag hat keinen Erfolg.

Das Gericht kann nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Das Recht auf Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kann dadurch gesichert werden, dass im Wege einer einstweiligen Anordnung dem Vollzugsorgan der Gemeinde aufgegeben wird, einstweilen die Durchführung bzw. den Vollzug von Ratsbeschlüssen zu unterlassen, um dadurch das Bürgerbegehren nicht durch Schaffung vollendeter Tatsachen obsolet werden zu lassen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5.1.2022 – 10 B 11526/21.OVG). Eine Anordnung kommt nur dann in Betracht, wenn eine hinreichende Gewissheit über das vorliegend beanspruchte Recht (Kompetenz) besteht, d.h. im Eilverfahren mit einiger

Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, dass das Bürgerbegehren zulässig ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.10.2003 – 7 B 11392/03.OVG).

Gemessen hieran ist der Antrag, der auf Erlass einer entsprechenden Sicherungsanordnung i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gerichtet ist, abzulehnen, da er bereits unzulässig ist (hierzu I.). Selbst bei unterstellter Zulässigkeit erweist sich der Antrag jedenfalls als unbegründet (hierzu II.).

I. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist fehlerhaft, weil er nicht von allen vertretungsberechtigten Personen unterschrieben worden ist.

Nach § 17a Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung – GemO – sind in Bürgerbegehren bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. Sind mehrere Personen benannt worden, muss bereits die Anzeige des Bürgerbegehrens nach § 17a Abs. 3 Satz 1 GemO von allen Vertretern unterzeichnet werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 2.3.2021 – 10 ME 14/21). Die formalen Vorgaben des § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO dienen gerade auch dem Schutz der Bürgerschaft, die für ihre Entscheidungsbildung ein Interesse daran hat, zu erfahren, wer genau zu einem bestimmten Zeitpunkt für das Bürgerbegehren eintritt und wer dies nicht (mehr) tut (vgl. zu § 26 Abs. 6 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 GO NRW: OVG NRW, Urteil vom 13.6.2017 – 15 A 1561/15). Dieser Grundsatz gilt sowohl für die gerichtliche als auch für die außergerichtliche (Aktiv-)Vertretung. Denn nach § 17a Abs. 3 Satz 1 GemO ist das Bürgerbegehren der Kommune in schriftlicher Form anzuzeigen, hat also gemäß § 126 Abs. 1 BGB analog eigenhändig mit Namensunterschrift zu erfolgen. Diese Anzeige ist keine rein tatsächliche Handlung. Es handelt sich vielmehr um einen förmlichen Verfahrensschritt, der Rechtswirkungen für das Bürgerbegehren auslöst. Außerdem stellt die gemeinsame Anzeige durch alle Vertreter auch sicher, dass alle Beteiligten vom gleichen Text des Bürgerbegehrens ausgehen. Zudem besteht schon zu diesem Zeitpunkt ein Interesse aus Sicht der Gemeinde, die Ansprechpartner für die zu treffenden Entscheidungen zu erfahren. Die förmliche Vertreterbenennung gestaltet dementsprechend das Rechtsverhältnis der Vertreter des Bürgerbegehrens zur Gemeinde verbindlich bis zum Abschluss des Verfahrens (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 2.3.2021, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.6.2017 – 15 A 1561/15). Es bleibt den Vertretern überlassen, im

Innenverhältnis zueinander zu regeln, wie z. B. eine dort durch Vereinbarung vorgesehene Mehrheitsentscheidung für eine Klageerhebung umgesetzt und dabei sichergestellt wird, dass auch der bei der Entscheidung im Innenverhältnis unterlegene Vertreter an der Klageerhebung mitwirkt oder aber durch Erklärung gegenüber der Gemeinde seine Vertreterstellung vorher aufgibt und dadurch als Vertreter des Bürgerbegehrens rechtzeitig ausscheidet. Das Risiko, dass ein Vertreter des Bürgerbegehrens an diesem nicht mehr aktiv mitwirkt bzw. sich von ihm distanziert, ohne dies den übrigen Vertretungsberechtigten (zeitnah) mitzuteilen, haben nach der gesetzlichen Konzeption die Vertreter gemeinschaftlich zu tragen. Mit Blick darauf kann von einer Beeinträchtigung der demokratischen Willensbildung der das Bürgerbegehren unterzeichnenden Personen nicht die Rede sein, wenn man das Innenverhältnis der Vertreter des Bürgerbegehrens bei der Bestimmung ihrer Prozessführungsbefugnis für den Regelfall ausblendet. Bestimmungen der Vertreter des Bürgerbegehrens über ihr Innenverhältnis – seien sie spezialvertraglich, seien sie etwa aus §§ 705 ff., 744 Abs. 2, 745 Abs. 2 BGB abzuleiten –, sind für den (Fort-)Bestand der einmal durch die Vertreterbenennung gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 GemO begründeten notwendigen Streitgenossenschaft damit grundsätzlich ohne Belang (vgl. zu § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW: OVG NRW, Urteil vom 13.6.2017, a.a.O.). Nur durch Beachtung dieser Förmlichkeiten, die die Verfahrensrechte bei den benannten Vertretern des Bürgerbegehrens bis auf Weiteres zusammenfassen, werden rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten verhindert, welche die Effektivität der Durchführung des Bürgerbegehrens beeinträchtigen können. Überdies wird auf diese Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wille der erforderlichen Zahl von Bürgern, anstelle des Rats über eine bestimmte Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu entscheiden, maßgeblich dadurch mitbeeinflusst wird, durch welche Personen das Bürgerbegehren vertreten werden soll. Diese sind den Bürgern deshalb zweifelsfrei und durchgängig vor Augen zu führen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.6.2017, a.a.O.). Im Falle der Aktivvertretung des Bürgerbegehrens sind dessen Vertreter daher nur gemeinschaftlich, d.h. im Wege der Gesamtvertretung berechtigt, Handlungen für die Vertretenen vorzunehmen (vgl. Dietlein, in: Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz, Anmerkung 4.1.2.5.4 zu § 17a GemO, Stand Januar 2023; OVG Lüneburg, Beschluss vom 2.3.2021, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.6.2017, a.a.O. und Beschluss vom 24.4.2017 –

15 B 479/17; VG Oldenburg, Urteil vom 7.12.2010 – 1 A 2477/09 – und Urteil vom 19.4.2005 – 2 B 901/05).

Gemessen hieran wurde der Antrag nicht ordnungsgemäß gestellt, weil er nicht von allen drei Vertretern des Bürgerbegehrens, sondern nur von [REDACTED] unterzeichnet wurde.

Die mit Einreichung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zur Akte gereichten Vollmachten (Bl. 12 f. der elektronischen Gerichtsakte) vermögen an dem vorstehenden Ergebnis nichts zu ändern. Denn diese regeln zum einen allein das Innenverhältnis der Vertreter des Bürgerbegehrens zueinander. Soweit dort dem Unterzeichner eine Vollmacht erteilt wurde, Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Zustellungen sowie sonstigen Schriftverkehr entgegenzunehmen sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren erforderlichen Verfahrenshandlungen vorzunehmen, liegt hierin zudem ein offensichtlicher Verstoß gegen den vorbeschriebenen Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung begründet, da es der benannte Vertreter in der Hand hätte, ohne – auch im Außenverhältnis erkennbare – Einwilligung der übrigen Vertreter verfahrensbeendende Erklärungen abzugeben, was ein – jedenfalls vorläufiges – Scheitern des Bürgerbegehrens zur Folge hätte. Nicht zuletzt steht die Benennung eines einzigen alleinvertretungsberechtigten Vertreters im gerichtlichen Verfahren im Widerspruch zum Inhalt des Bürgerbegehrens selbst. Denn dort sind alle drei Vertreter als zur Alleinvertretung befugt ausgewiesen. Der hierin begründete, offensichtliche Widerspruch verstößt gegen die mit dem Konzept der Gesamtvertretung beabsichtigte Transparenz und demokratische Willensbildung. Insbesondere erscheint es aus Sicht der Unterzeichner, die eine Unterschriftsleistung im Hinblick auf jene Vertreter geleistet haben, die mit Unterzeichnung einer entsprechenden Prozessvollmacht ihre Entscheidungsbefugnis insgesamt an den dort bestellten Vertreter abgegeben haben, nicht nachvollziehbar, inwiefern die übrigen Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens mit den im Rahmen der Bevollmächtigung vorgenommenen Handlungen einverstanden sind und für diese einstehen wollen.

II. Auch bei unterstellter Zulässigkeit haben die Anträge keinen Erfolg. Die Bürgerbegehren erfüllen nicht die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Zunächst sind die Bürgerbegehren bereits deshalb fehlerhaft, weil sie in Bezug auf die dort benannten drei Vertreter eine Einzelvertretungsbefugnis ausweisen (hierzu A). Die Unzulässigkeit der Bürgerbegehren ergibt sich überdies aus mehreren Verstößen gegen die Bestimmungen des § 17a Abs. 2 und Abs. 3 GemO (hierzu B).

A. Die Bürgerbegehren sind bereits insoweit fehlerhaft, als dort alle Vertreter als „alleinvertretungsberechtigt“ ausgewiesen sind.

Wie bereits ausgeführt, sieht die gesetzgeberische Konzeption eine Gesamtvertretung durch bis zu drei Vertreter des Bürgerbegehrens vor (vgl. Dietlein, a.a.O., Anmerkung 4.1.2.5.4 zu § 17a GemO; OVG Lüneburg, Beschluss vom 2.3.2021, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.6.2017, a.a.O. und Beschluss vom 24.4.2017, a.a.O.; VG Oldenburg, Urteil vom 7.12.2010, a.a.O. – und Urteil vom 19.4.2005, a.a.O.). Soweit mehr als ein Vertreter tatsächlich benannt wird, scheidet eine Einzelvertretungsbefugnis aus. Dies dient sowohl der Wahrung einer hinreichenden demokratischen Rückbindung der im Außenverhältnis getroffenen Entscheidungen als auch der Effektivität. Denn im Falle einer Alleinvertretungsbefugnis bestünde die evidente Gefahr der Abgabe sich widersprechender Erklärungen. Soweit in allein drei Bürgerbegehren eine Einzelvertretung ausgewiesen ist, steht dies mit den vorgenannten Grundsätzen in offensichtlichen Widerspruch, was zugleich deren Unzulässigkeit begründet.

B. Die Bürgerbegehren verstoßen sowohl gegen die Bestimmungen des § 17a Abs. 3 GemO (hierzu I.) als auch des § 17a Abs. 2 GemO (hierzu II.).

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, das nach § 17a Abs. 1 Satz 1 GemO in Angelegenheiten der Gemeinde grundsätzlich zulässig ist, richtet sich im Einzelnen nach § 17a Abs. 2 bis 5 GemO. Die dort kumulativ statuierten Voraussetzungen der direktdemokratischen Teilhabemöglichkeiten der Bürger schützen neben dem Wesensgehalt und Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Funktionsfähigkeit ihrer verfassungsmäßigen Organe (vgl. OVG Lüneburg,

Beschluss vom 17.12.2004 – 10 LA 84/04). Der konkrete Inhalt eines Bürgerbegehrens ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. Dietlein, a.a.O., Anmerkung 3. zu § 17a). Maßgeblich ist sowohl, wie die Unterzeichnenden den Text objektiv verstehen müssen (vgl. VGH München, Urteil vom 21.3.2012, 4 B 11.221) als auch, wie die Gemeindeverwaltung als Adressat des Begehrens auf Durchführung eines Bürgerentscheids den Antrag verstehen muss. Im Ergebnis muss eine Kongruenz der möglichen Auslegungen aus dem Empfängerhorizont sowohl der unterzeichnenden Bürger wie auch der Gemeindeverwaltung gegeben sein (vgl. zum Ganzen: OVG Greifswald, Beschluss vom 24.7.1996 – 1 M 43/46).

Gemessen hieran erweisen sich die Bürgerbegehren mit den Fragestellungen „Sind Sie dafür, dass die Ortsgemeinde Neuhofen keine in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) überträgt oder übertragen lässt?“ (Bürgerbegehren Nr. 1), „Sind Sie dafür, dass die Ortsgemeinde Neuhofen keine in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke verkauft, verpachtet oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellt, wenn diese für den Bau oder Betrieb einer Tiefengeothermie-Anlage genutzt werden oder hierfür bestimmt sind?“ (Bürgerbegehren Nr. 2) und „Soll der Beschluss des Ortsgemeinderates Neuhofen vom 12.05.2026 unter TOP 3 aufgehoben werden, wonach die gemeindeeigenen Grundstücke / Flurstücke [REDACTED] sowie eine Teilfläche von 35.000qm aus Flurstück [REDACTED] hoheitlich auf die Regenerative Energie Neuhofen AöR übertragen werden?“ (Bürgerbegehren Nr. 3) aus mehreren Gründen als unzulässig.

I. Die Bürgerbegehren sind zunächst bereits deshalb unzulässig, weil ihre Begründungen die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO nicht erfüllen.

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO zählt eine Begründung zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. Sie dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Dieser Zweck umfasst das Gebot, die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen darzustellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7.10.2020 – 15 A 2927/18 – und Beschluss vom 25.9.2020 – 15 A 4306/19). Damit soll den zur Unterschriftsleistung aufgeforderten Gemeindebürgern die Tragweite der zu entscheidenden Fragestellung deutlich gemacht werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 4.7.2016 – 4 BV 16.105; VGH BW, Beschluss vom 22.8.2013

– 1 S 1047/13). Der aufgezeigte Zweck der Begründung eines Bürgerbegehrens erfordert inhaltlich die Mitteilung der wesentlichen und maßgeblichen tatsächlichen Gründe für das Bürgerbegehren. Besonderes Augenmerk liegt insofern auf der Darstellung der faktischen Ausgangslage und der Erwägungen, die das Bürgerbegehren in sachlicher Hinsicht tragen. Dabei ist bereits aus Platzgründen nicht zu fordern, dass die Begründung alle in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens bestehenden Argumente benennt oder gar das Für und Wider aus objektiver Sicht darstellt (vgl. Dietlein, a.a.O., Anm. 4.1.2.4.1 zu § 17a GemO). Dementsprechend muss eine Begründung, die dem Sinn und Zweck des § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO gerecht wird, aber zumindest eine knappe Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts enthalten. Sie hat im Falle eines – wie hier in Bezug auf das Bürgerbegehren B3 – kassatorischen Bürgerbegehrens auch den wesentlichen Inhalt des angegriffenen Ratsbeschlusses darzustellen sowie aus Sicht der Initiatoren die Vorteile der von dem Bürgerbegehren bevorzugten Lösung gegenüber den Nachteilen der beschlossenen Maßnahme jedenfalls in den Grundzügen aufzuzeigen.

Die der Begründung zukommende Aufklärungsfunktion vermag diese nur zu erfüllen, wenn die dargestellten entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden; gleiches gilt für die Wiedergabe der maßgeblichen Rechtslage. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird (vgl. VGH München, Urteil v. 4.7.2016, a.a.O.). Insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Denn wenn es zulässig wäre, die dem Bürgerbegehren zugrundeliegenden Erwägungen sachwidrig zu verfälschen, würde das Ziel des Begründungserfordernisses, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen, ad absurdum geführt. Aus diesen Erwägungen ergibt sich das Gebot, dass die Begründung nicht nur vorhanden, sondern die darin dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, auch zutreffend wiedergegeben sein müssen (vgl. Dietlein, a.a.O., Anm. 4.1.2.4.2 zu § 17a GemO m.w.N.).

Da die Begründung des Bürgerbegehrens aus den o.g. Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist, kommt es für dessen Zulässigkeit nicht darauf an, ob die Unterzeichner aufgrund anderweitiger Informationen, etwa durch Presseberichterstattung und öffentliche Diskussionen in der Bürgerschaft sowie in gemeindlichen Gremien, sowohl über den Sachverhalt als auch über die Argumente der Initiatoren unterrichtet sind. Denn es kann nicht allgemein vorausgesetzt werden, dass sich die Bürger, die ein Bürgerbegehren unterzeichnen, über dessen Gründe außerhalb des gesetzlichen vorgegebenen Verfahrens hinreichend informieren. Deshalb ist für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens allein die darin enthaltene Begründung maßgeblich.

1. Den dargelegten Anforderungen wird zunächst das Bürgerbegehren Nr. 1 nicht gerecht.

Soweit zu dessen Begründung ausgeführt wird, dass „die Übertragung gemeindeeigener Grundstücke auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) [...] zu einem Verlust unmittelbarer demokratischer Kontrolle über das Vermögen der Antragsgegnerin [führe]“ so ist dies zunächst offensichtlich irreführend, da eine unmittelbare demokratische Kontrolle hierüber im Grundsatz auch vorher zu keinem Zeitpunkt bestand. Denn die „Kontrolle“ über das Vermögen der Antragsgegnerin in Form gemeindeeigener Grundstücke erfolgt über den Gemeinderat und dessen gewählte Mitglieder, die einer Veräußerung zustimmen müssen. Deren Entscheidungen sind indes nur mittelbar demokratisch legitimiert. Volksentscheide respektive Volksabstimmungen über die Veräußerung von Eigentum der öffentlichen Hand sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Soweit damit ein vermeintlicher unmittelbar demokratischer Kontrollverlust suggeriert wird, erweist sich die Begründung als wahrheitswidrig respektive jedenfalls irreführend. Die weitere Begründung, wonach entsprechende „Entscheidungen [...] transparent und unter Verantwortung des Gemeinderates getroffen werden [müssen]“, diese indes „durch die Übertragung auf eine AöR auf ein eigenständiges Organ verlagert [würden], das nicht in gleicher Weise unmittelbar demokratisch legitimiert und kontrolliert [sei], wie der Gemeinderat“ und dass „rechtliche Bedenken gegen eine pauschale „hoheitliche“ Übertragung von Grundstücken [bestünden],“ vermag an dem vorstehenden Ergebnis nichts zu ändern. Denn zunächst lässt sich der Begründung nicht entnehmen, was unter dem Begriff der „pauschalen „hoheitlichen“

Übertragung von Grundstücken“ zu verstehen sein soll. Weiter bleibt unklar, inwiefern sich eine hoheitliche von einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von Eigentum unterscheidet. Durch die Verwendung des Zusatzes „pauschal“ wird dabei – ohne jegliche weitere Erläuterung – suggeriert, dass eine hoheitliche Übertragung von Eigentum mit besonderen Nachteilen verbunden sei. Weshalb dies der Fall sein soll, lässt sich der Begründung nicht entnehmen. Die entsprechende Behauptung erweist sich dabei zudem als irreführend. Denn mit jedweder – sei es hoheitlicher oder rechtsgeschäftlicher – Veräußerung eines gemeindlichen Grundstücks ist ein Verlust auch mittelbarer demokratischer Kontrolle verbunden, da mit Eigentumsübergang die Verfügungsgewalt im Sinne des § 903 Satz 1 BGB auf den entsprechenden Erwerber übergeht. Damit ist dem Erfordernis der hinreichenden Erläuterung der Tragweite der Entscheidung im konkreten Fall nicht im Ansatz genügt. Insbesondere bleibt unklar, welche positiven wie negativen Folgen im Falle einer möglichen „hoheitlichen“ Eigentumsübertragung – unabhängig von dem bereits vorstehend erläuterten Verlust der in § 903 Satz 1 BGB verbürgten Rechte, der jeder Übereignung innewohnt – im konkreten Fall zu gewärtigen wären. Unabhängig von der Form der Übereignung kann der Erwerber über das Eigentum nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen verfügen. Diese sind indes sowohl im Falle der hoheitlichen als auch im Falle der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung zu beachten. Hiervon unabhängig handelt es sich bei einer AöR im Sinne des § 86a GemO um eine eigene wirtschaftliche Betätigung der Antragsgegnerin, auf deren Betrieb diese weiterhin wesentlichen Einfluss hat. Eine – jedenfalls mittelbar demokratische – Rückbindung in Form einer Kontrolle durch die gemeindlichen Organe bleibt somit im Gegensatz zu einer Übereignung an sonstige Erwerber erhalten. Hiervon unabhängig können die Initiatoren eines Bürgerbegehrens dem aus der Abstimmungsfreiheit abzuleitenden Irreführungsverbot nicht dadurch entgehen, dass sie wahrheitswidrige Begründungselemente durch eine größere Zahl korrekter Aussagen kompensieren oder auf nicht zu beanstandende „Alternativbegründungen“ verweisen. Da den Unterzeichnern des Bürgerbegehrens der auf den Unterschriftenlisten abgedruckte Begründungstext in seiner Gesamtheit vorliegt, muss auch dessen rechtliche Beurteilung einheitlich erfolgen; eine nachträgliche Teilung oder geltungserhaltende Reduktion kommt daher nicht in Betracht (vgl. BayVGh, Beschluss vom 9. Dezember 2010 – 4 CE 10.2943). In Bezug auf die weitere Begründung, wonach „Das Bürgerbegehren sicherstellen

[solle], dass gemeindeeigene Grundstücke im Eigentum der Ortsgemeinde verbleiben und der direkten Kontrolle des Gemeinderates unterliegen“ bleibt unklar, ob damit ein generelles Veräußerungsverbot von gemeindlichen Grundstücken angestrebt oder nur eine Veräußerung im konkreten Fall verhindert werden soll. Schließlich fehlt auch in Bezug auf jenen Teil der Fragestellung, demgemäß verhindert werden soll, dass die Antragsgegnerin gemeindeeigene Grundstücke „übertragen lässt“ jegliche Erläuterung, was hierunter zu verstehen ist.

2. Die Begründung des Bürgerbegehrens Nr. 2 vermag die aus § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO erwachsenden Anforderungen ebenfalls nicht zu erfüllen. Sie erweist sich – ebenso wie die Begründung zum Bürgerbegehren Nr. 1 – soweit ein möglicher Verlust gemeindlicher Kontrollmöglichkeiten speziell im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder sonstigen Zurverfügungstellung zum Bau oder Betrieb einer Tiefengeothermie-Anlage suggeriert wird, als offensichtlich irreführend und unvollständig. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, liegt der Verlust des gemeindlichen Zugriffs und etwaiger Kontrollmöglichkeit in der Natur der Sache jeglicher wie auch immer gearteten Veräußerung gemeindlichen Eigentums. Inwiefern dieser im Zusammenhang mit Tiefengeothermie-Projekten besonders ausgeprägt sein soll, lässt sich der Begründung nicht entnehmen zumal der Antragsgegnerin – wie ebenfalls bereits an anderer Stelle erwähnt – im Falle einer Eigentumsübertragung auf eine AöR hinreichende Kontrollmöglichkeiten verbleiben, die im Regelfall der Veräußerung an private Dritte gerade nicht bestehen. Hiervon unabhängig ist der Teil der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Ortsgemeinde Neuhofen keine in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke [...] in sonstiger Weise zur Verfügung stellt“ bereits nicht hinreichend bestimmt, da unklar bleibt welche konkreten Verfügungsmöglichkeiten der Gemeinde im Falle des Erfolgs des Bürgerbegehrens eingeschränkt werden sollen. Auch die Begründung erweist sich insoweit als defizitär, da mögliche, erhebliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung, den in §§ 34 f. Landesstraßengesetz verbürgten Gemeingebrauch gemeindlicher Straßen sowie sonstige gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung gemeindlichen Eigentums nicht im Ansatz dargelegt sind.

3. Auch die Begründung des Bürgerbegehrens Nr. 3 verstößt gegen die vorzitierten Maßgaben. Die Begründung dieses sog. kassatorischen Bürgerbegehrens zeigt die

Vorteile der von dem Bürgerbegehren bevorzugten Lösung gegenüber den Nachteilen der beschlossenen Maßnahme nicht hinreichend auf. Soweit dort ausgeführt wird, dass die Initiatoren die Übertragung „für nicht sachgerecht“ halten, weil die Gemeinde hierdurch den Zugriff auf bedeutende gemeindliche Vermögenswerte verliere, vermag dies den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung nicht zu genügen. Der Verlust des Zugriffs auf den Gegenstand einer Übereignung ist – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – jeder Eigentumsübertragung inhärent. Weshalb dies im konkreten Fall nachteilig sein soll, bleibt unklar. Soweit zur Begründung weiter ausgeführt wird, dass „Die Grundstücke [...] langfristig für Projekte der Wärmegewinnung und erneuerbaren Energien genutzt werden [sollen]“ lässt sich ein konkreter Vor- oder Nachteil eines entsprechenden Nutzungsabsicht der Begründung gleichfalls nicht entnehmen. Die Begründung wonach „erhebliche Fragen hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen, der wirtschaftlichen Risiken sowie Fragen hinsichtlich der ausreichenden Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde im Rahmen der vorgesehenen Organisationsstruktur, sowie der Erforderlichkeit einer Eigentumsübertragung an die AöR [bestünden]“ lässt offen, welche konkreten Risiken respektive Chancen im Falle der Umsetzung oder Nichtumsetzung des Ratsbeschlusses zu gewärtigen sind. Danach bietet auch diese Begründung keine hinreichende Entscheidungsgrundlage.

II. Die Bürgerbegehren Nr. 1 bis Nr. 3 haben darüber hinaus einen im Sinne des § 17a Abs. 2 GemO unzulässigen Inhalt zum Gegenstand.

Sämtliche Bürgerbegehren verstoßen zunächst gegen § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO, da diese nach vorzugswürdiger Ansicht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2004, a.a.O.) eine jedenfalls mittelbar auf die Bauleitplanung bezogene Angelegenheit betreffen, die vom Ausschlussstatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO erfasst ist. Soweit im konkreten Fall gemeindeeigene Grundstücke im Außenbereich zum Zwecke der Errichtung einer Tiefengeothermie-Anlage veräußert werden sollen, unterfällt ein entsprechendes Vorhaben zwar der Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch – BauGB. Danach ist Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der geothermischen Energie dient. Gleichwohl das Vorhaben damit

als im Außenbereich privilegiert anzusehen ist, setzt eine Genehmigung das Erfordernis der gesicherten Erschließung einen Bebauungsplan respektive die Vereinbarkeit mit einer entsprechenden Bauleitplanung voraus, § 125 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB. Nicht nur die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich, sondern auch dessen Verwirklichung unterfällt dem Begriff der Bauleitplanung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO, soweit die in dem Bürgerbegehren verfolgte Zielsetzung dem mit der Aufstellung eines auch nur beabsichtigten, vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfolgten Planungsziel, vorliegend die Errichtung einer Tiefengeothermie-Anlage, unvereinbar gegenübersteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2004, a.a.O.). Dieses weite Verständnis des Begriffs der „Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen“ in § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO ist zuvörderst aus systematischen Erwägungen geboten. So hätte es ein auf die Verhinderung der Verwirklichung einer von der jeweiligen Gemeinde beabsichtigten Bauleitplanung gerichtetes Bürgerbegehren „in der Hand“ durch einen Angriff auf die Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstücks mit qualifizierter Mehrheit (§ 17a Abs. 7 Satz 1 GemO) der Stimmberechtigten die insoweit durch die maßgeblichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des öffentlichen Baurechts vorgesehenen Beteiligungsrechte sowie formellen und materielle Anforderungen an die Zulässigkeit eines Bauvorhabens zu umgehen. Dies führte nicht nur zu einer insoweit durch den Normgeber nicht beabsichtigten „Parallelität verschiedener Beteiligungsrechte“ (vgl. Dietlein, a.a.O., Anmerkung 3.3.7.2 zu § 17a), die im Falle einander widersprechender Ergebnisse zu einer Verzögerung oder Verhinderung eines geplanten Vorhabens führen kann (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2004, a.a.O.). Einer restriktiven Auslegung des Begriffs der „Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen“ steht vielmehr auch das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entgegen. Könnte ein Bürgerentscheid ohne weiteres die Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstücks zum Zwecke der Verwirklichung eines Bauvorhabens durch einen privatrechtlichen Investor verhindern, würde dieser von dem insoweit grundsätzlich gesetzlich vorgesehenen verwaltungsrechtlichen und ggf. verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollständig ausgeschlossen. Für einen Ausschluss auch mittelbar auf die Bauleitplanung bezogener Bürgerbegehren spricht weiterhin der aus den Gesetzesmaterialien erkennbare Wille des Gesetzgebers. Danach sollen die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen von der Entscheidung durch die Bürgerschaft

ausgeschlossen sein, weil es sich dabei um Verwaltungsverfahren handelt, in denen ohnehin öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind und über vorgetragene Einwände zu entscheiden ist. Auf Grund der Komplexität dieser Entscheidungen können sie nicht sinnvoll in der Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage dem Bürgerentscheid unterstellt werden. Darüber hinaus gewährleisten die Verfahren der Bauleitplanung bereits eine angemessene Bürgerbeteiligung. Der Ausschluss des Bürgerentscheids soll deshalb für alle von der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu treffenden Entscheidungen gelten (vgl. zum Ganzen: LT-Drucks. 12/2796, S. 71).

Soweit Teile der Rechtsprechung davon ausgehen, dass es sich bei dem Abschluss eines Kaufvertrages nicht um eine planerische Entscheidung handelt bzw. der Tatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO restriktiv auszulegen ist und damit lediglich mittelbare Berührungspunkte mit der Bauleitplanung für eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht ausreichen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.12.2007 – 15 B 1744/07), erweisen sich die hier streitgegenständlichen Bürgerbegehren dennoch auch nach dieser Ansicht aus mehreren Gründen als unzulässig. Denn zum einen versuchen die Bürgerbegehren, soweit sie auf ein Veräußerungsverbot gemeindeeigener Grundstücke respektive die Rückabwicklung bereits geschlossener Kaufverträge abzielen der Sache nach gleichwohl Einfluss auf die Bauleitplanung der Antragsgegnerin zu nehmen und wären danach nur „in das formelle Gewand einer anderen Frage (ge)kleidet“ (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). So verfolgen die Bürgerbegehren ausweislich ihrer Begründung den Ansatz, dass die gemeindlichen Grundstücke grundsätzlich nicht zum Zwecke der Nutzung geothermischer Energie genutzt werden dürfen, da dies mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden sei. Bei der Problematik der Umweltverträglichkeit handelt es sich indes um eine Frage, deren Beantwortung im Rahmen der Bauleitplanung und damit eines förmlichen Verwaltungsverfahrens sowie ggf. gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen hat, wobei auch die Interessen eines möglichen Investors zu berücksichtigen sind.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem von dem Antragsteller jedenfalls sinngemäß behaupteten Verstoß des Antragsgegners gegen den Grundsatz der Organtreue. Belastbare Anhaltspunkte, die diese Behauptung stützen könnten, sind weder dargetan, noch ersichtlich. Zum einen dient das Bürgerbegehren nach den

vorstehenden Ausführungen dem Zweck, Einfluss auf die Bauleitplanung der Antragsgegnerin zu nehmen. Soweit die Gemeinde im Rahmen dieser vorhabenbezogenen Bauleitplanung einen Vertrag über die Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstücks schließt, scheidet ein Verstoß gegen den Grundsatz der Organtreue von vorneherein aus, da Belange der Bauleitplanung dem Bürgerbegehren entzogen sind. Selbst wenn man dies anders bewerten wollte, lassen sich weder dem Akteninhalt, noch den Schriftsätzen der Beteiligten belastbare Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Beschluss über die hoheitliche Übertragung des Eigentums an den Grundstücken Fnr. [REDACTED] [REDACTED] sowie eine Teilfläche des Flurstücks [REDACTED] sowie der hoheitlichen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus den in den in Anlage 2 der Satzung der Antragsgegnerin vom 11.5.2026 bezeichneten aufschiebend bedingten Kaufverträge, die bereits Gegenstand des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.5.2026 war und der Abschluss des Kaufvertrags vom 18.5.2026, der die hoheitliche Übertragung und den Verkauf der von der Antragsgegnerin zuvor aufschiebend bedingt erworbenen Grundstücke an die AöR zum Gegenstand hat, als treuwidrig anzusehen wären. Denn bei objektiver Betrachtung ist nicht davon auszugehen, dass der Verkauf allein dem Zweck diene, dem Bürgerbegehren die Grundlage zu entziehen und damit nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt war (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). So war im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses ein Antrag auf Bürgerentscheid bei der Antragsgegnerin noch nicht gestellt. Selbst wenn ein entsprechendes Bürgerbegehren in diesem Zeitpunkt bereits angekündigt gewesen sein sollte, ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gemeinde bereits der konkrete Inhalt desselben bekannt war, weshalb ein Verstoß gegen den Grundsatz der Organtreue auch aus diesem Grund ausscheidet (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 12.4.2021 – 3 K 1049/20.KO).

Weiter stehen die streitbefangenen Grundstücke zwar nach wie vor im Eigentum der Antragsgegnerin, da eine Besitz- und Eigentumsübertragung, insbesondere eine entsprechende Auflassung und Eintragung in das Grundbuch noch nicht stattgefunden hat. Entgegen der Auffassung des Antragstellers wäre es dem Antragsgegner indes aus mehreren Gründen verwehrt, den Eintritt dieser Bedingung mit einem Bürgerbegehren aktiv zu verhindern. Zum einen wäre ein entsprechendes Bürgerbegehren im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer bereits deshalb unzulässig, da die Zulässigkeit im

Regelfall die positive Feststellung erfordert, dass die Angelegenheit noch in dem dort verfolgten Sinne entschieden werden darf, sich mithin noch nicht erledigt hat (vgl. VG Koblenz, a.a.O.). Eine entsprechende Erledigung der Bürgerbegehren Nr. 1 und Nr. 3 ist vorliegend anzunehmen. Durch den Gemeinderatsbeschluss zur hoheitlichen Übertragung der Grundstücke und zur Veräußerung der in Anlage 2 der Satzung vom 11.5.2026 genannten Grundstücke an die AöR und den Abschluss des notariellen Vertrages vom 18.5.2026 wurde ein Automatismus in Gang gesetzt, der zur Verpflichtung der Übertragung des Besitzes und Eigentums führt. Insoweit liegt ein tauglicher Gegenstand der am 19.5.2026 und 26.5.2026 eingereichten Bürgerbegehren nicht mehr vor (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 17.7.2009 – 7 K 3229/08; OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Überdies wären die Bürgerbegehren, soweit sie ein Veräußerungsverbot zum Gegenstand haben zugleich auf einen Vertragsbruch gerichtet und würden damit ein gesetzwidriges Ziel im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO verfolgen. Dass dieser gegenüber einer AöR und nicht gegenüber einem Privaten erfolgen würde, spielt keine Rolle, da weder dargetan, noch ersichtlich ist, weshalb eine AöR insoweit weniger schützenswert sein sollte. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Grundstücke, die Gegenstand des Kaufvertrags vom 18.5.2026 waren, zwischenzeitlich von der AöR an einen privaten Dritten weiterveräußert wurden, was die Relevanz möglicher konfligierender Rechte Privater bei der Beurteilung eines Vertragsbruchs gegenüber einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne einer rechtlich selbstständigen Einrichtung des Staates oder einer Gemeinde, die dauerhaft eine bestimmte öffentliche Aufgabe erfüllt, unterstreicht.

Schließlich erweist sich auch das Bürgerbegehren Nr. 2 wegen eines Verstoßes gegen § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO als unzulässig. Soweit dort eine generelle Untersagung der Nutzung gemeindlicher Grundstücke für den Bau oder Betrieb einer Tiefengeothermie-Anlage angestrebt wird, so steht dies insbesondere mit dem Gewährleistungsinhalt des § 34 Landesstraßengesetz – LStrG – in offensichtlichem Widerspruch. Danach ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs ist nur nach Maßgabe des § 35 LStrG zulässig. Soweit das Bürgerbegehren Nr. 2 – nicht zuletzt aufgrund der bereits an anderer Stelle monierten Unbestimmtheit der Formulierung „Sind Sie dafür, dass die Ortsgemeinde Neuhofen keine in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke in

sonstiger Weise zur Verfügung stellt, wenn diese für den Bau oder Betrieb einer Tiefengeothermie-Anlage genutzt werden oder hierfür bestimmt sind?“ – einen generellen Ausschluss auch gemeindlicher Straßen von einer Nutzung durch Betreiber von Tiefengeothermie-Anlage beinhaltet, wäre es einem (privaten oder öffentlichen) Investor, selbst wenn die Bürgerbegehren einen Verkauf gemeindlicher Grundstücke erfolgreich verhindern könnten, was wie gesehen nicht der Fall ist, hiernach grundsätzlich untersagt auch im Falle des erfolgreichen Erwerbs sonstiger privater Grundstücke im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin deren gemeindliche Straßen, die über Grundstücke im Gemeindeeigentum verlaufen, im Zuge der Errichtung oder des Betriebs der Anlage zu nutzen. Dies stünde in offensichtlichem Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 34 LStrG, was einen weiteren Verstoß gegen § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO begründet.

Nach alledem ist der Antrag abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt den §§ 52 und 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz i. V. m. Nrn. 1.5 und 22.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Da es sich um drei Bürgerbegehren handelt, wurde der dreifache Streitwert nach Nr. 22.6 unter Berücksichtigung der Reduktion nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs angesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.



(qual. elektr. signiert)



(qual. elektr. signiert)



(qual. elektr. signiert)